



Melde- und Informationspflicht sowie Karenzfrist bei Patientinnen und Patienten ohne Informationsdatum

Oktober 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick nach Anwendungsfall über die Melde- und Informationspflicht sowie die Karenzfrist bei Patientinnen und Patienten ohne Informationsdatum.

Erläuterungen

***1Meldepflicht:** Sie betrifft die Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, die eine Krebserkrankung **diag-nostizieren** oder **behandeln** (Art. 3 und 4 KRG). Verdachtsdiagnosen sind nicht meldepflichtig. Für Personen oder Organisationen, welche eine Krebserkrankung nicht diagnostizieren oder behandeln besteht keine Meldepflicht (z.B. Screeningprogramme). Wer von einem nach Art. 15 Abs. 2 KRV bestätigten Widerspruch Kenntnis hat, ist von der Meldepflicht befreit und darf die Daten nicht melden (Art. 6 Abs. 2 KRV).

***2Informationspflicht:** Sie betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die die **Diagnose der Patientin oder dem Patienten eröffnen** (Art. 5 KRG und Art. 13 KRV). Die Informationspflicht gilt auch, wenn die Diagnose viele Monate zurückliegt. Für Personen oder Organisationen, welche die Diagnose nicht eröffneten, besteht keine Informationspflicht (z.B. Screeningprogramme). Zudem besteht keine Informationspflicht mehr, wenn der Patient oder die Patientin verstorben ist, da er oder sie faktisch nicht mehr informiert werden kann und die Vertretungsberechtigung der vertretungsberechtigten Personen mit dem Tod endet (Art. 31 Abs. 1 ZGB).

***3Karenzfrist:** Wenn der Patient oder die Patientin verstorben ist, kann er oder sie faktisch keinen Widerspruch mehr erheben. Ebenfalls sind die ehemals vertretungsberechtigten Personen nicht zur Erhebung eines Widerspruchs für die verstorbene Person berechtigt. Die Daten der Patientinnen und Patienten, die verstorben sind, können registriert werden.

Nr.	Anwendungsfall	PatientIn	Meldepflicht*1 (Artikel 3+4 KRG)	Informations- pflicht*2 (Art. 5 KRG, Art. 13 KRV)	Karenzfrist*3 (Art. 17 KRV)	Bemerkungen
1	Diagnose "Krebs" wird erst durch Autopsie gestellt	Verstorben	Ja	Nein [eine Diagnoseer- öffnung ist nicht möglich]	Nein [ein Widerspruch ist nicht möglich]	
2	PatientIn verstirbt bevor er / sie über Krebsregistrierung informiert werden konnte	Verstorben	Ja	Nein [PatientIn ist ver- storben]	Nein [ein Widerspruch ist nicht möglich]	

3a	Abgleich der Daten mit Spitalstatistik (Art. 11 KRG / Art. 11 KRV)	Verstorben	Ja (siehe Bemerkung)	Nein [PatientIn ist verstorben]	Nein [ein Widerspruch ist nicht möglich]	Die Spitäler, sind verpflichtet, die in Art. 11 KRV aufgeführten Daten an die kantonalen Krebsregister zu übermitteln (Art. 11 KRG / Art. 11 KRV). Die kantonalen Krebsregister ergänzen und aktualisieren nicht plausible Daten, indem sie bei den meldepflichtigen Personen und Institutionen nachfragen (Art. 9 KVG). Meldepflicht gilt für Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizierten oder behandelten, welche über den Abgleich mit der Spitalstatistik identifiziert wurde. Informationspflicht gilt für Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizierten, welche über den Abgleich mit der Spitalstatistik identifiziert wurde.
		Lebt	Ja (siehe Bemerkung)	Ja (siehe Bemerkung)	Ja	
4a	Abgleich der Daten mit Screening-Programmen (Art. 11 KRG / Art. 12 KRV)	Verstorben	Ja (siehe Bemerkung)	Nein [PatientIn ist verstorben]	Nein [ein Widerspruch ist nicht möglich]	Die für Früherkennungsprogramme zuständigen Organisationen sind verpflichtet, die in Art. 12 KRV aufgeführten Daten an die kantonalen Krebsregister zu übermitteln (Art. 11 KRG / Art. 12 KRV). Die kantonalen Krebsregister ergänzen und aktualisieren nicht plausible Daten, indem sie bei den meldepflichtigen Personen und Institutionen nachfragen (Art. 9 KVG). Meldepflicht gilt für Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizierten oder behandelten, welche über den Abgleich mit dem Screening-Programm identifiziert wurde. Informationspflicht gilt für Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizierten, welche über den Abgleich mit dem Screening-Programm identifiziert wurde.
		Lebt	Ja (siehe Bemerkung)	Ja (siehe Bemerkung)	Ja	
5	Abgleich der Daten mit der Todesursachenstatistik BFS (Art. 11 KRG / Art. 10 KRV)	Verstorben	Ja (siehe Bemerkung)	Nein [PatientIn ist verstorben]	Nein [ein Widerspruch ist nicht möglich]	Das BFS ist verpflichtet, die in Art. 10 KRV aufgeführten Daten an die kantonalen Krebsregister zu übermitteln (Art. 11 KRG / Art. 10 KRV). Die kantonalen Krebsregister ergänzen und aktualisieren nicht plausible Daten, indem sie bei den meldepflichtigen Personen und Institutionen nachfragen (Art. 9 KVG). Meldepflicht gilt für Personen und Institutionen, die eine Krebserkrankung diagnostizierten oder behandelten, welche über den Abgleich mit der TU BFS identifiziert wurde.
6	Spezialfall: Patient/in ist dement / nicht urteilsfähig	Lebt	Ja	Ja (siehe Bemerkung)	Ja	Die zur Vertretung berechnigte Person muss (auch) informiert werden und nimmt die Rechte für die urteilsunfähige Person wahr.